



## **Antrag**

**an die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 25. Oktober 2019**

### **Objektive Zeiterfassung im Gesundheits- und Sozialbereich**

In vielen Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs, wie Krankenanstalten oder Altenwohn- und Pflegeheimen, werden die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten bisher nur in Ausnahmefällen (siehe BKH St. Johann) systematisch erfasst. In der Regel wird, im Rahmen eines Dienstplanes, die zu leistende Arbeitszeit jedes Mitarbeiters vorgeschrieben. Leistet der Mitarbeiter Mehrarbeit, dokumentiert er diese entweder auf dem Dienstplan oder auf einem weiteren Blatt.

Teilweise erfolgt die Aufzeichnung sogar nur mit Bleistift. Diese geleistete Mehrarbeit wird dann in weiterer Folge von der Stationsleitung eingearbeitet. Allerdings zeigt die Praxis, dass Aufzeichnungen verlorengehen oder im Rahmen der Dienstplanabrechnung nicht berücksichtigt werden. In manchen Fällen werden die Mitarbeiter gebeten, eine Mehrleistung gar nicht oder erst ab 15 Minuten aufzuzeichnen, weshalb im Gesundheits- und Pflegebereich eine Vielzahl an unbezahlten Überstunden anfallen.

Im Mai 2019 hat nun der Europäische Gerichtshofs (EuGH, Rechtssache C-55/18) in einem Fall gegen die Deutsche Bank entschieden, dass nicht nur die Mehrarbeit, sondern die gesamte Arbeitszeit lückenlos aufzuzeichnen ist. Zudem verpflichtet das Europarecht die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer die Höchstarbeitszeiten eingehalten werden. Dies ist laut dem EuGH-Urteil nur möglich, indem die Arbeitszeit aufgezeichnet wird. Dafür ist ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten.

Diese Vorgaben werden nicht durch Aufzeichnungen auf Papier, welche z.B. durch Stationsleitungen nachträglich eingetragen werden, erfüllt. Hier kommt wohl nur ein elektronisches System, idealerweise mit Echtzeit-Erfassung und –Speicherung, in Frage.

**Die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher**

- 1. alle Arbeitgeber und Träger im öffentlichen sowie im privaten Bereich von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen entsprechend des EuGH-**

Urteils auf, ein objektives und verlässliches Zeiterfassungssystem einzuführen sowie

2. die Tiroler Landesregierung auf, dem Landtag als Gesetzgeber eine Änderung des G-VBG dahingehend vorzuschlagen, dass im Geltungsbereich des G-VBG, insbesondere in den gemeindeeigenen Altenwohn- und Pflegeheimen ein objektives und verlässliches Zeiterfassungssystem einzuführen ist.

*Ernst*